

Satzung über die
Straßenreinigung in der Stadt Hessisch Oldendorf
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 08. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflichten

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Hessisch Oldendorf geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

Nicht übertragen wird hiernach die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst für die Fahrbahnen (ausschließlich Gossen) der Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 83 sowie der Landesstraßen 423, 433 und 434.

- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (7) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden beim Ordnungsamt der Stadt eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vom gleiche Zeitpunkt an treten sowohl die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 05. November 1963, geändert durch den I. Nachtrag zu dieser Satzung vom 16. Dezember 1971 sowie alle diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Stadtteile als ehemals selbständigen Gemeinden außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 08. Dezember 1987

Stadt Hessisch Oldendorf

(Beißner)
Bürgermeister

(Hattendorff)
Stadtdirektor